

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0460/2017**

Datum: 14.03.2017

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
32 - Ordnungsamt

Betrifft: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2017

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	20.04.2017	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.04.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage beigefügte

„Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2017“.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2017

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit Lärmschutzgebote nicht entgegenstehen. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Die Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Eine Öffnung darf jedoch nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Für 2017 sollen der 29.10.2017 aus Anlass des Reformationsmarktes auf dem Kirchplatz an der Maria-Magdalenen-Kirche sowie der 03.12.2017 (1. Advent) und der 10.12.2017 (2.

Advent) aus Anlass des Weihnachtsmarktes auf dem Eberswalder Marktplatz für ein Offenhalten der Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr freigegeben werden.

Bereits seit 2006 wird alljährlich der Erntedankmarkt von dem Lokale Agenda 21 Eberswalde e.V. veranstaltet. Mitgestalter dieses Marktes ist auch die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde. Der Erntedankmarkt ist über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und zieht jedes Jahr auch viele auswärtige Besucher an. Aus Anlass des 500. Jahrestages der Reformation trägt der Markt in diesem Jahr den Namen Reformationsmarkt und wird am letzten Sonntag im Oktober, am 29.10.2017 stattfinden. Es handelt sich damit um den 12. Erntedankmarkt. Anlässlich des Reformationsjubiläums wird es vom letzten Oktoberwochenende bis zum 31.10.2017 mehrere Feierlichkeiten geben.

Der Weihnachtsmarkt auf dem Eberswalder Marktplatz ist mittlerweile zu einem traditionellen Ereignis in der Stadt Eberswalde geworden. In der jetzt bekannten Form findet er seit 2009 statt. Er wird auch 2017 am Freitag vor dem 1. Advent (03.12.2017) eröffnet und täglich bis zum 2. Advent (10.12.2017) seine Pforten öffnen. Der ortsansässige Udo Muszynski mit seiner Veranstaltungsagentur, der für das Programm und die Gesamtorganisation zuständig ist, hat diesem Weihnachtsmarkt das Gepräge gegeben. Veranstalter des Weihnachtsmarktes auf dem Eberswalder Marktplatz ist die Stadt Eberswalde. Der Weihnachtsmarkt zieht alljährlich eine Vielzahl von Besuchern an und wird zunehmend überregional wahrgenommen. Er bietet ein breit gefächertes Angebot an Speisen und Getränken. Auf dem Weihnachtsmarkt bieten handwerkliche Stände Waren und Dienstleistungen an, es gibt ein kulturelles Programm und ein Mitmachangebot.

Reformationsmarkt und Weihnachtsmarkt werden umfangreich beworben und als Veranstaltungen im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.

Beim Einzelhandel besteht Interesse an einem Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich des Reformationsmarktes und des Weihnachtsmarktes. Am 11.11.2017 wurden der Centermanagerin der Rathauspassage Frau Timm-Retzlaff und Herrn Kräft vom Eberswalder Altstadtbummel e.V. die möglichen Termine mit der Bitte zur Kenntnis gegeben, diese mit ihren Mietern bzw. Mitgliedern zu besprechen. Am 16.12.2016 sowie 10.01.2017 informierten Frau Timm-Retzlaff und Herr Kräft über die Weitergabe der Termine innerhalb ihres Hauses bzw. Vereins. Die vorgeschlagenen Termine fanden Zustimmung.

Der ver.di Landesbezirk Berlin Brandenburg, der Städte- und Gemeindebund Brandenburg

e.V., der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. und die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg unterzeichneten am 23.11.2012 eine Übereinkunft zur Anwendung des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG).

Gemäß vorgenannter Übereinkunft zur Anwendung des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) wurden die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg mit Sitz in Frankfurt (Oder), ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V., die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde sowie der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., Regionalbereiche Ost- und Südbrandenburg mit Schreiben vom 06.01.2017 informiert und um Stellungnahme gebeten, dass es beabsichtigt ist, mittels ordnungsbehördlicher Verordnung den 29.10.2017 aus Anlass des Reformationsmarktes, den 03.12.2017 und 10.12.2017 aus Anlass des Weihnachtsmarktes auf dem Eberswalder Marktplatz für eine Öffnung der Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet festsetzen zu lassen.

Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde und die Kirchengemeinde Finow haben die beabsichtigten Termine für das Offenhalten von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet zur Kenntnis genommen.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., Regionalbereiche Ost- und Südbrandenburg bedankte sich mit Schreiben vom 12.01.2017 dafür, um Stellungnahme gebeten worden zu sein. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die ordnungsbehördliche Verordnung jährlich aktualisiert wird und der Entwurf für 2017 Hinweise auf die Einhaltung der Vorschriften des Schutzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 10 BbgLÖG enthält. Auch wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage anlassbezogen erfolgen soll. Der Handelsverband äußerte den Wunsch, über den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und gegebenenfalls die Veröffentlichung der ordnungsbehördlichen Verordnung in Kenntnis gesetzt zu werden.

Die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg äußerte mit Schreiben vom 17.01.2017, keine Einwände hinsichtlich der Festsetzung der vorgenannten Sonntage für ein Offenhalten der Verkaufsstellen zu haben und bat um den Hinweis auf die Veröffentlichung der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V. teilte mit Schreiben vom 23.01.2017 mit, wohlwollend zur Kenntnis genommen zu haben, dass die Auswahl der Sonntage

anlassbezogen vorgenommen wurde und die zulässige Höchstanzahl nicht ausgeschöpft wird. Lediglich die Terminverschiebung des traditionellen Erntedankmarktes aus Anlass des 500. Jahrestages der Reformation wird von ver.di kritisch betrachtet. Von Seiten des ver.di e.V. wird vermutet, dass die Terminverschiebung aus wirtschaftlichen Gründen der Händler erfolgen würde.

Mit der Übereinkunft zur Anwendung des § 5 Abs. 1 BbgLÖG haben die Unterzeichner derselben, nämlich der ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg, der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V., der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. und die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg ihre übereinstimmende Auffassung kundgetan, was beim Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG zu beachten ist. So heißt es u. a.: „Die Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG dient ausschließlich dazu, den Bedürfnissen eines in Folge des besonderen Ereignisses vorhandenen beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.“

Auch hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss OVG 1 S 19.15 vom 26.03.2015 zur Antragsbefugnis einer Gewerkschaft zum Sonn- und Feiertagsschutz; Regelungsumfang des § 5 Abs. 1 S. 2 BbgLÖG u. a. ausgeführt: „Ein Grund für die Sonntagsöffnung liegt nur vor, wenn das Ereignis einen solch starken Besucherstrom zur Folge hat, dass ein Bedürfnis nach offenen Verkaufsstellen besteht; es genügt nicht, dass umgekehrt durch die Offenhaltung von Verkaufsstellen ein starker Besucherstrom ausgelöst wird.“

Der am 29.10.2017 stattfindende Reformationsmarkt (12. Erntedankmarkt) an der Maria-Magdalenen-Kirche und der sowohl am 03.12.2017 als auch 10.12.2017 stattfindende Weihnachtsmarkt auf dem Eberswalder Marktplatz wurden von der örtlichen Ordnungsbehörde geprüft und sind als besondere Ereignisse im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLÖG und somit als für das Offenhalten von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Eberswalde geeignete Termine anzusehen. Hinsichtlich der Terminverschiebung des Erntedank- bzw. Reformationsmarktes auf den 29.10.2017, welche von ver.di kritisch betrachtet wird, ist anzumerken, dass es sich dabei um eine Entscheidung der Veranstalter des Marktes handelt. Dem Einzelhandel soll mit der Sonntagsöffnung die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher zum Reformationsmarkt geschäftlich zu nutzen.

Weitere für Sonn- oder Feiertagsöffnungen geeignete Termine konnten weder von im

Verfahren beteiligten Ämtern wie Kulturamt, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus und Amt für Bildung, Jugend und Sport noch vom Einzelhandel benannt werden, sodass nur drei von zum gegenwärtigen Zeitpunkt laut BbgLÖG möglichen sechs Sonn- oder Feiertagen freizugeben sind.

Die Regelung im Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz, wonach nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden dürfen, wird eingehalten. Ebenso sind die verbotenen Feier- und Gedenktage nicht betroffen und es stehen einem Offenhalten der Verkaufsstellen keine Lärmschutzgebote entgegen.